-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.03.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	01.03.2000

3. Instanz

Datum	18.04.2001

Auf die Revision des KlÃ¤gers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. MÃ¤rz 2000 aufgehoben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16. MÃ¤rz 1998 zurÃ¼ckgewiesen. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger auch die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf Witwerversorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) hat.

Der KlÃ¤ger war seit 1968 mit der 1947 geborenen R. K. (K) verheiratet. Seit 1978 lebte das Ehepaar getrennt, eine Scheidung erfolgte jedoch nicht.

Am 28. November 1994 schlug der alkoholabhÃ¤ngige Freund der K â□□ H. (H) â□□ diese nach einem lÃ¤ngeren Streit so heftig, daÃ□ sie an den Folgen der erlittenen

Verletzungen verstarb. H wurde wegen "fahrlÃ¤ssigen Vollrausches" zu vier Jahren Freiheitsentzug verurteilt.

Der Beklagte lehnte es ab, dem KlÃ¤ger Hinterbliebenenversorgung nach dem OEG zu gewÃ¤hren (Bescheid vom 25. Oktober 1996, Widerspruchsbescheid vom 10. September 1997). Das Sozialgericht hat die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. September 1996 Witwerrente zu gewÃ¤hren. Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil auf die Berufung des Beklagten aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im wesentlichen ausgefÃ¼hrt: Der Tatbestand des Â§ 1 Abs 1 OEG sei erfÃ¼llt. K habe ihren Tod auch nicht iS des Â§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG mitverursacht. Sie habe nicht Ã¤hnlich schwer gegen die Rechtsordnung verstoÃen wie der TÃ¤ter H, sich insbesondere nicht der Gefahr einer schweren SchÃ¤digung ausgesetzt. Sie habe zwar mit einer alkoholbedingten Affekthandlung des H, jedoch nicht mit einem TÃ¶tungsdelikt rechnen mÃ¼ssen. AuÃerdem sei es K nicht zuzumuten gewesen, sich in der Nacht gegen 1 Uhr unbekleidet aus der Wohnung des H zu entfernen, zumal sie damals einen Arm in einem Gipsverband gehabt habe und ihre GehfÃ¤higkeit krankheitsbedingt eingeschrÃ¤nkt gewesen sei. Die beantragte Leistung kÃ¶nne auch nicht aufgrund einer leichtfertigen SelbstgefÃ¤hrdung der K iS des Â§ 2 Abs 1 Satz 2 2. Alternative OEG ausgeschlossen werden. Zwar habe H die K schon frÃ¼her gelegentlich geschlagen. Dabei habe sie aber nie gravierende oder lebensbedrohende Verletzungen erlitten. SchlieÃlich kÃ¶nne ihr auch nicht vorgeworfen werden, daÃ sie nach vierwÃ¶chiger Trennung zu H zurÃ¼ckgekehrt sei. Dennoch widerspreche die GewÃ¤hrung einer Hinterbliebenenrente an den KlÃ¤ger dem gesetzlichen Zweck der GewaltopferentschÃ¤digung. Denn konkrete Unterhaltsverpflichtungen, die ersetzt werden mÃ¼Ãten, hÃ¤tten zwischen K und dem KlÃ¤ger nicht bestanden. Der Staat hafte nicht fÃ¼r einen nur abstrakten Unterhaltsanspruch des KlÃ¤gers gegen seine Ehefrau.

Mit der Revision vertritt der KlÃ¤ger weiterhin die Auffassung, ihm mÃ¼sse der durch die EheschlieÃung entstandene Unterhaltsanspruch ersetzt werden.

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. MÃ¤rz 2000 aufzuheben und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 16. MÃ¤rz 1998 zurÃ¼ckzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt das angefochtene Urteil im Ergebnis fÃ¼r zutreffend, rÃ¼gt jedoch die Feststellung des LSG als verfahrensfehlerhaft, daÃ die verstorbene K ihren Tod nicht leichtfertig herbeigefÃ¼hrt habe. Insoweit hÃ¤tte der Sachverhalt weiter aufgeklÃ¤rt werden mÃ¼ssen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung

durch Urteil einverstanden erklÃ¤rt (Â§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

II

Die Revision ist begrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

1. Entgegen der Auffassung des Beklagten kommt eine ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG nicht in Betracht. Zwar kÃ¶nnen VerfahrensmÃ¤ngel durch den Revisionsbeklagten im Wege der sogenannten "GegenrÃ¼ge" gerÃ¼gt werden (stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998, Â§ 170 RdNr 4a mwN, insbesondere BSG SozR 1500 Â§ 164 Nr 24 sowie BSG SozR 3-4100 Â§ 64 Nr 3 Seite 20). Danach ist der Beklagte hier zwar befugt, eine Verletzung der SachaufklÃ¤rungspflicht (Â§ 103 SGG) durch das LSG geltend zu machen, weil er mangels eigener Beschwer â er hatte vor dem LSG voll obsiegt â nicht mit Aussicht auf Erfolg selbst Revision einlegen konnte (vgl BSGE 66, 176, 179 = SozR 3-4100 Â§ 155 Nr 1). Entgegen der Auffassung des Beklagten sind die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des LSG zum Vorliegen der Voraussetzungen der Â§Â§ 1 und 2 OEG verfahrensfehlerfrei zustande gekommen. Auch der Beklagte ist im Berufungsverfahren offensichtlich davon ausgegangen. Denn er hat in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nach erfolgter Beweisaufnahme keinen Antrag gestellt, den Sachverhalt durch ergÃ¤nzende Beweiserhebung, insbesondere Vernehmung der bereits im Strafverfahren vernommenen Zeugen, weiter aufzuklÃ¤ren. Entscheidend ist insoweit jedoch, daÃ sich das LSG nach seiner Rechtsauffassung nicht gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen muÃte, den Sachverhalt weiter aufzuklÃ¤ren, denn es hat fÃ¼r die WÃ¼rdigung, ob K ihren Tod mitverursacht habe bzw der Versagensgrund der Unbilligkeit eingreife, ohne Rechtsfehler auf die ausreichend aufgeklÃ¤rte Situation unmittelbar vor und zum Zeitpunkt der TÃ¶tung der K abgestellt, wie unten noch nÃ¤her auszufÃ¼hren sein wird. Zugleich hat es zutreffend berÃ¼cksichtigt, daÃ mit der Beziehung der K zu H eine dauerhafte Gefahrenlage verbunden gewesen ist. Fehler in der BeweiswÃ¼rdigung sind nicht erkennbar. Insbesondere sind die Zeugenaussagen fÃ¼r den Zeitraum des maÃgeblichen Tatgeschehens nicht widersprÃ¼chlich. Das LSG hat bei AbwÃ¤gung der Bedeutung der einzelnen UmstÃ¤nde auch nicht gegen Denkgesetze oder ErfahrungssÃ¤tze verstoÃen.

2. Nach Â§ 1 Abs 8 Satz 1 OEG erhalten die Hinterbliebenen eines GeschÃ¤digten auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG. Die Ehefrau des KlÃ¤gers ist an den Folgen einer SchÃ¤digung iS des Â§ 1 Abs 1 OEG gestorben. Eine solche SchÃ¤digung liegt ua vor, wenn jemand infolge eines vorsÃ¤tzlichen rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmÃ¤Ãige Abwehr gesundheitlichen Schaden nimmt. Diese Voraussetzungen sind hier erfÃ¼llt. Nach den â insoweit unangegriffenen â Feststellungen des LSG hat H der K im Vollrausch KÃ¶rperverletzungen zugefÃ¼gt, die zu ihrem Tode fÃ¼hrten. Die Verurteilung des H wegen fahrlÃ¤ssigen Vollrausches steht der Annahme von Vorsatz iS des Â§ 1 Abs 1 OEG nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) reicht es aus, daÃ der TÃ¤ter eine kÃ¶rperliche BeeintrÃ¤chtigung des Opfers in

seinen Willen aufgenommen hat (natÃ¼rlicher direkter Vorsatz) oder aber eine solche BeeintrÃ¤chtigung zumindest fÃ¼r mÃ¶glich gehalten und billigend in Kauf genommen hat (bedingter Vorsatz, vgl BSG SozR 3-3800 Â§ 1 Nrn 5 und 14). H muÃ sich danach wÃ¤hrend des Tatgeschehens im klaren darÃ¼ber gewesen sein, daÃ er K verletzen kÃ¶nne. Konkrete SchÃ¤digungsfolgen â hier insbesondere den Tod der K â braucht er sich nicht vorgestellt zu haben.

Das LSG hat zu Recht bejaht, daÃ H die K vorsÃ¤tzlich tÃ¤tlich angegriffen hat. Die sich Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum hinstreckenden MiÃhandlungen der K zeigen, daÃ er K schlagen wollte, und daÃ er bei der IntensitÃ¤t seiner SchlÃ¤ge Verletzungen in Kauf genommen hat. DafÃ¼r spricht auch, daÃ H in den vom LSG angefÃ¼hrten frÃ¼heren FÃ¤llen, in denen er im alkoholisierten Zustand andere geschlagen hatte, Verletzungen hervorgerufen hatte. Strafrechtlich hatte H dadurch den Tatbestand einer schweren KÃ¶rperverletzung mit Todesfolge iS des Â§ 227 (zum Zeitpunkt des strafrechtlichen Urteils: Â§ 226) Strafgesetzbuch (StGB) erfÃ¼llt. Die Verurteilung wegen fahrlÃ¤ssig begangener Rauschtat nach Â§ 323a StGB steht dem nicht entgegen, denn die FahrlÃ¤ssigkeit bezieht sich nicht auf die im Rausch begangene schwere KÃ¶rperverletzung mit Todesfolge an K, sondern darauf, daÃ sich H fahrlÃ¤ssig in einen Rausch versetzt hat (vgl TrÃ¶ndle/Fischer, Strafgesetzbuch 49. Aufl 1999, Â§ 323a RdNrn 7, 8).

3. Nach Â§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG sind Leistungen ua dann zu versagen, wenn der GeschÃ¤digte die SchÃ¤digung (selbst) verursacht hat. Das LSG hat zutreffend angenommen, daÃ K ihren Tod nicht mitverursacht hat.

a) Bei dem Tatbestand der 1. Alternative der Vorschrift â Mitverursachung â handelt es sich um einen Sonderfall der Unbilligkeit â 2. Alternative -, der abschlieÃend regelt, wann die unmittelbare Tatbeteiligung des GeschÃ¤digten Leistungen ausschlieÃt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des Senats, vgl zB BSGE 66, 115, 117 f = SozR 3800 Â§ 2 Nr 7 und zuletzt BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9). Diese Alternative ist stets zuerst zu prÃ¼fen (vgl zum VerhÃ¤ltnis der beiden Alternativen insbesondere BSGE 66, 115, 117 = SozR 3800 Â§ 2 Nr 7; BSG SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 7 und BSGE 84, 54, 60 f = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 15). Eine Mitverursachung kann nur angenommen werden, wenn das Verhalten des Opfers nach der auch im OpferentschÃ¤digungsrecht anwendbaren versorgungsrechtlichen KausalitÃ¤tsnorm nicht nur einen nicht hinwegzudenkenden Teil der Ursachenkette, sondern eine wesentliche, dh annÃ¤hrend gleichwertige Bedingung neben dem Beitrag des rechtswidrig handelnden Angreifers darstellt (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vgl zB BSGE 83, 62, 65 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9). Ein LeistungsausschluÃ ist insbesondere dann gerechtfertigt, wenn das Opfer in der konkreten Situation in Ã¤hnlich schwerer Weise wie der TÃ¤ter gegen die Rechtsordnung verstoÃen hat (vgl BSGE 84, 54, 60 = SozR 3-3800 Â§ 1 Nr 15 sowie BSGE 79, 87, 90 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5). Die K mag den betrunkenen H, wie den bindenden Feststellungen des LSG (Â§ 263 SGG) zu entnehmen ist, zwar mit Worten gereizt und mÃ¶glicherweise auch den Tatbestand der Beleidigung erfÃ¼llt haben, sie hÃ¤tte damit jedoch auch nicht annÃ¤hernd Ã¤hnlich schwer gegen die Rechtsordnung verstoÃen wie H. Das zeigen bereits die im Strafrecht erfolgten Bewertungen in Form von Strafandrohungen von einfacher Beleidigung

(Â§ 185 StGB) und schwerer KÃ¶rperverletzung mit Todesfolge (Â§ 227 StGB) sehr deutlich, denn Beleidigungen werden hÃ¶chstens mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, in der Regel aber nur mit Geldstrafe geahndet. Die schwere KÃ¶rperverletzung mit Todesfolge wird demgegenÃ¼ber mit Freiheitsstrafe von mindestens 3 Jahren, in minderschweren FÃ¤llen von 1 bis zu 10 Jahren bedroht.

b) Aber auch wenn das Opfer zwar keinen Straftatbestand erfÃ¼llt hat, sich aber leichtfertig durch eine unmittelbare, mit dem eigentlichen Tatgeschehen insbesondere zeitlich eng zusammenhÃ¤ngende FÃ¶rderung der Tat, zB eine Provokation des TÃ¤ters, der Gefahr einer Gewalttat ausgesetzt und dadurch selbst gefÃ¤hrdet hat, kann eine Mitverursachung vorliegen. Gleiches gilt, wenn sich das Opfer einer konkret erkannten Gefahr leichtfertig nicht entzogen hat, obwohl es ihm zumutbar und mÃ¶glich gewesen wÃ¤re (vgl BSGE 77, 18, 20 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 3; BSGE 83, 62, 67 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9; BSGE 79, 87, 88 f = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5 sowie das unverÃ¶ffentlichte Urteil des Senats vom 21. Oktober 1998 â□□ B 9 VG 2/97 R). Mit Recht hat das LSG geprÃ¼ft, ob sich K hier leichtfertig selbst gefÃ¤hrdet hat. Das setzt nach der genannten Rechtsprechung einen erhÃ¶hten Grad von FahrlÃ¤ssigkeit, der etwa der groben FahrlÃ¤ssigkeit iS des bÃ¼rgerlichen Rechts entspricht, voraus. Allerdings gilt im Gegensatz zum bÃ¼rgerlichen Recht nicht der objektive SorgfaltsmaÃ□stab des Â§ 276 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB), sondern ein individueller, der auf die persÃ¶nlichen FÃ¤higkeiten des Opfers abstellt (vgl zuletzt BSGE 83, 62, 67 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9). Zu prÃ¼fen ist danach, ob sich das Opfer auch anders hÃ¤tte verhalten kÃ¶nnen oder mÃ¼ssen, weiter, ob es sich der erkannten oder grob fahrlÃ¤ssig nicht erkannten Gefahr nicht entzogen hat, obwohl ihm dies zumutbar gewesen wÃ¤re. DafÃ¼r ist die gesamte tatnahe Situation, wie sie sich nach natÃ¼rlicher Betrachtungsweise darstellt, zu wÃ¼rdigen. ErgÃ¤nzend sind die individuellen Beziehungen zwischen TÃ¤ter und Opfer zu berÃ¼cksichtigen, etwa ob sie seit langem miteinander Umgang hatten und welcher Art der Umgang war, ferner das frÃ¼here Verhalten von TÃ¤ter und Opfer in vergleichbaren Situationen.

Nach den nicht mit zulÃ¤ssigen und begrÃ¼ndeten RevisionsrÃ¼gen angegriffenen Feststellungen des LSG, die im wesentlichen auf dem Urteil des Landgerichts KÃ¶ln vom 12. Mai 1995 beruhen, hat K die GefÃ¤hrlichkeit der Situation nicht grob fahrlÃ¤ssig verkannt und kann dem KlÃ¤ger auch nicht entgegengehalten werden, daÃ□ K sich der Situation in grob fahrlÃ¤ssiger Weise nicht entzogen hÃ¤tte.

Befindet ein Tatsachengericht darÃ¼ber, ob leichte oder grobe FahrlÃ¤ssigkeit vorliegt (vgl zur Abgrenzung BSGE 42, 184, 187 = SozR 4100 Â§ 152 Nr 3), kann diese Entscheidung vom Revisionsgericht nur in engen Grenzen Ã¼berprÃ¼ft werden. Die PrÃ¼fung ist insbesondere darauf beschrÃ¤nkt, ob sich der Tatrichter der Unterschiede der Begriffe "leichte FahrlÃ¤ssigkeit" und "grobe FahrlÃ¤ssigkeit" bewuÃ□t gewesen ist, im hier zu beurteilenden Fall also, ob der Tatrichter den damit eng zusammenhÃ¤ngenden Begriff der leichtfertigen GefÃ¤hrdung als grob fahrlÃ¤ssige SelbstgefÃ¤hrdung nicht verkannt hat und ohne VerstoÃ□ gegen Denkgesetze und ErfahrungssÃ¤tze sowie ohne Ã□berschreitung des durch anerkannte AuslegungsgrundsÃ¤tze vorgegebenen Subsumtionsspielraums die festgestellten Tatsachen zutreffend beurteilt hat (vgl BGHZ 10, 14, 17; BSGE 47,

180, 181 = SozR 2200 Â§ 1301 Nr 8; BSGE 48, 190, 192 = SozR 2200 Â§ 1301 Nr 11 ; BSGE 62, 32, 35 = SozR 4100 Â§ 71 Nr 2; Henke, Die Tatfrage, 1966, 280 ff sowie ZZP 81, 196, 321 ff, 337 ff).

Solche Rechtsfehler sind dem LSG nicht unterlaufen. Zwar hat K Sorgfaltspflichten verletzt. Sie hatte im Tatzeitraum im Gegensatz zu H keinen Alkohol genossen, konnte und muÃte deshalb, auch aufgrund ihrer frÃ¼heren Erfahrungen mit H, wissen, daÃ dieser nach AlkoholgenuÃ aggressiv und dabei handgreiflich werden konnte. Sie war bereits des Ã¶fteren in Ã¤hnlichen Situationen von H geschlagen worden, hatte allerdings "nur" Verletzungen in Form von "Veilchen", blauen Flecken sowie Rippenverletzungen ohne nachhaltige Folgen erlitten. K muÃte danach aufgrund ihres langen Umgangs mit H, seiner zur Tatzeit erkennbaren Stimmungslage und im Hinblick auf seinen andauernden Bierkonsum durchaus damit rechnen, daÃ er sie schlagen kÃ¶nnte. DaÃ dies allerdings mit Sicherheit geschehen und bisher nicht erkannte AusmaÃe annehmen wÃ¼rde, hat K aufgrund ihrer bisherigen Beziehungen zu H und dem daraus herzuleitenden SorgfaltsmaÃstab fÃ¼r ihr Verhalten sowie im Hinblick auf ihre persÃ¶nlichen FÃ¤higkeiten in der konkreten Situation nach den vom LSG getroffenen Feststellungen nicht grob fahrlÃ¤ssig verkannt. Unter BerÃ¼cksichtigung der bei K zu der Zeit vorhandenen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen (eine Gehbehinderung als Folgen einer Oberschenkelfraktur sowie ein geschienter Armbruch), ihrer emotionalen AbhÃ¤ngigkeit von H und des Umstands, daÃ K bereits zwei Tage und NÃ¤chte bei H verbracht hatte, ohne daÃ H sie geschlagen hatte, weiter, daÃ die verbalen Auseinandersetzungen zwischen H und K sich erst am dritten Tag Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum in die Nacht erstreckt hatten, und K inzwischen entkleidet im Bett lag, lÃ¤Ãt die Beurteilung des LSG, daÃ diese UmstÃ¤nde das MaÃ eines grob fahrlÃ¤ssigen Verhaltens der K nicht erreichten, keinen Rechtsfehler erkennen. Das LSG hat alle in diesem Zusammenhang in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt und gewÃ¼rdigt und weder gegen Denkgesetze noch ErfahrungssÃ¤tze verstoÃen und auch keine anerkannten AuslegungsgrundsÃ¤tze verletzt.

4. Entgegen der Auffassung des LSG ist die GewÃ¤hrung einer Hinterbliebenenrente an den KlÃ¤ger auch nicht aus sonstigen GrÃ¼nden iS des Â§ 2 Abs 1 OEG unbillig.

a) In der Rechtsprechung des BSG ist anerkannt, daÃ Leistungen wegen Unbilligkeit iS der 2. Alternative des Â§ 2 Abs 1 Satz 1 OEG ua dann zu versagen sind, wenn es aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des Opfers liegenden GrÃ¼nden unbillig wÃ¤re, EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren. Die dafÃ¼r maÃgeblichen UmstÃ¤nde des Einzelfalles mÃ¼ssen eine EntschÃ¤digung allerdings mit einem solchen Gewicht als unbillig erscheinen lassen, daÃ dies der in der 1. Alternaive genannten Mitverursachung an Bedeutung annÃ¤hernd gleichkÃ¤me (vgl BSGE 49, 104 ff = SozR 3800 Â§ 2 Nr 1 sowie BSGE 83, 62, 65 ff = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 9). Der Senat hat zuletzt im vorgenannten Urteil dargelegt, in welchen typischen Fallgruppen die AusschluÃnorm der 2. Alternative des Â§ 2 Abs 1 OEG greift. Danach ist die EntschÃ¤digung insbesondere ausgeschlossen, wenn das Opfer sich, ohne sozial nÃ¼tzlich oder gar von der Rechtsordnung erwÃ¼nscht zu handeln, der Gefahr einer Gewalttat bewuÃt oder leichtfertig aussetzt oder sich

einer von ihm erkannten oder leichtfertig verkannten Gefahr nicht entzieht, obwohl ihm dies zumutbar mÃ¶glich wÃ¤re.

Diese Voraussetzungen treffen auf K nicht zu. Sie hat sich nicht dadurch leichtfertig selbst gefÃ¤hrdet, daÃ sie ihre Dauerbeziehung zu H nach etwa vierwÃ¶chiger Trennung wieder aufgenommen hatte. Das LSG hat auch in diesem Zusammenhang zu Recht kein grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten der K angenommen. Die seit April 1993 bestehende Dauerbeziehung zwischen K und H war nach den Feststellungen des LSG zwar auch mit Streitigkeiten und, wenn H Alkohol getrunken hatte, auch mit durchaus erheblichen Handgreiflichkeiten seitens des H verbunden. Diese UmstÃ¤nde haben aber nach zutreffender Beurteilung durch das LSG unter BerÃ¼cksichtigung der insoweit maÃgeblichen ErkenntnisfÃ¤higkeit der K offenbar zu keiner derart andauernden Gefahrenlage fÃ¼r sie gefÃ¼hrt, daÃ sie die Beziehung im November 1994 nicht hÃ¤tte wiederaufnehmen dÃ¼rfen. K hÃ¤tte zwar erkennen kÃ¶nnen und mÃ¼ssen, daÃ die plÃ¶tzliche Wiederaufnahme ihrer Beziehungen zu H zu einer problematischen Aussprache mit mÃ¶glicherweise verbalen und auch handgreiflichen Auseinandersetzungen fÃ¼hren konnte, mÃ¶glicherweise auch deshalb, weil sie ihn vorÃ¼bergehend verlassen hatte. Sie brauchte aber nach den gesamten UmstÃ¤nden ihrer Beziehung zu H nicht davon auszugehen, daÃ ihre RÃ¼ckkehr fÃ¼r sie mit Lebensgefahr verbunden wÃ¤re.

b) Es ist auch nicht unbillig, dem KlÃ¤ger Witwerrente zu gewÃ¤hren, obwohl K ihm keinen Unterhalt geleistet hat.

Rechtspolitische Zielsetzung des Â§ 1 Abs 8 OEG iVm Â§Â§ 38, 43 BVG ist der Ersatz des ehelichen Unterhaltsanspruchs bei Verlust des Ehepartners durch eine kriminelle Gewalttat (vgl Senatsurteil vom 28. Juli 1999, SozR 3-3100 Â§ 38 Nr 3 Seite 6). Die Voraussetzungen dieser Vorschriften sind erfÃ¼llt. K ist an den Folgen der ihr durch H zugefÃ¼gten SchÃ¤digung gestorben. Die Ehe zwischen dem KlÃ¤ger und K hat bis zu ihrem Tod bestanden. Zwar hatten K und der KlÃ¤ger einander keinen Unterhalt geleistet. Nach der Rechtsprechung des BSG genÃ¼gt jedoch eine abstrakte Unterhaltsverpflichtung der Eheleute. Daran ist festzuhalten. Denn der Gesetzgeber hat die Grundversorgung weder im OEG noch im entsprechend anwendbaren BVG von einer konkreten, nachzuweisenden BedÃ¼rftigkeit oder einer wirtschaftlichen Notlage im Einzelfall abhÃ¤ngig gemacht, die durch die Gewalttat verursacht worden ist und fÃ¼r Hinterbliebene des GeschÃ¤digten einen Fortfall von Unterhaltsleistungen zur Folge gehabt hat (so ausdrÃ¼cklich BSGE 49, 104 ff = SozR 3800 Â§ 2 Nr 1). Lediglich der Gesundheitsschaden und fÃ¼r den Fall der Hinterbliebenenversorgung der durch ihn bedingte Tod mÃ¼ssen durch die Gewalttat verursacht sein.

Der geltend gemachte Versorgungsanspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daÃ der KlÃ¤ger und K vor der Tat des H etwa 16 Jahre getrennt gelebt haben. FÃ¼r den Fall des Getrenntlebens von Eheleuten bestehen gegenseitige gesetzliche UnterhaltsansprÃ¼che nur nach MaÃgabe des Â§ 1361 BGB. Zu den wesentlichen Voraussetzungen eines solchen Unterhaltsanspruchs zÃ¤hlt einmal die BedÃ¼rftigkeit des Berechtigten, zum anderen die LeistungsfÃ¤higkeit des Verpflichteten. Nach den Feststellungen des LSG hatte der KlÃ¤ger gegen K zum

Zeitpunkt ihres Todes keinen konkreten Unterhaltsanspruch, weil sie â□□ jedenfalls damals â□□ leistungsunfÃ¤hig war. Die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs kÃ¶nnen jedoch auch noch nach langer Zeit eintreten oder entfallen. Der BedÃ¼rftige bleibt regelmÃ¤Ã□ig verpflichtet, seine bestehende BedÃ¼rftigkeit etwa durch zumutbare Arbeit zu mindern oder aufzuheben. Auch beim Leistungspflichtigen kÃ¶nnen sich die VerhÃ¤ltnisse im Laufe der Zeit durch verschiedene UmstÃ¤nde Ã¤ndern. Er kann beispielsweise arbeitslos werden. Diese denkbaren unterhaltsrechtlichen WechselfÃ¤lle wÃ¤ren ausschlaggebend, wenn man mit dem LSG die Versorgungsleistungen nach dem OEG davon abhÃ¤ngig machen wollte, ob gerade im Todeszeitpunkt des Opfers ein konkreter Unterhaltsanspruch des Hinterbliebenen gegen das Gewaltopfer bestanden hat. Das hieÃ□e aber: Die GewÃ¤hrung von Sozialleistungen (nach dem OEG) wÃ¼rde auf ZufÃ¤lligkeiten beruhen. Das verbietet der Gleichheitssatz des Art 3 Grundgesetz. Dieses Verbot ist bei der Auslegung gesetzlicher Vorschriften zu beachten (vgl BSGE 60, 7, 8 = SozR 4100 Â§ 141d Nr 2). Deshalb ist es ausreichend, daÃ□ der Hinterbliebene gegen das Gewaltopfer einen abstrakten Unterhaltsanspruch hatte.

c) Der Auffassung des LSG von der Unbilligkeit einer Hinterbliebenenrente im vorliegenden Fall kÃ¶nnte zu folgen sein, wenn diese Leistung im OpferentschÃ¤digungsrecht auch eine ideelle Funktion erfÃ¼llte, wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) es fÃ¼r die Grundrente der BeschÃ¤digten nach dem BVG in seiner Entscheidung vom 14. MÃ¤rz 2000 â□□ 1 BvR 284/96 und 1 BvR 1659/96 (NJW 2000, 1855) annimmt. In dieser Entscheidung hat das BVerfG jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht, daÃ□ sie sich nicht auf Hinterbliebenenrenten nach dem BVG erstrecke. Insoweit hat das BVerfG auf die Entscheidung BVerfGE 17, 38, 47 verwiesen. Die ideelle Komponente der Grundrente nach dem BVG betreffe nur die Versorgung des Kriegsversehrten selbst, nicht aber die Hinterbliebenenrenten. Die Hinterbliebenenrenten nach dem BVG dienen nach der frÃ¼heren Entscheidung des BVerfG nicht dem Ausgleich eines immateriellen Schadens, sondern nur dem Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Todes des BeschÃ¤digten. Die Hinterbliebenenrenten nach dem BVG haben deshalb nur wirtschaftlichen Charakter, nÃ¤mlich Unterhaltsersatzfunktion (so ausdrÃ¼cklich BVerfGE 17, 38, 47 f). Ob dies zutrifft, kann hier dahinstehen. Die Hinterbliebenenrenten nach Â§ 1 Abs 8 OEG, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG gewÃ¤hrt werden, ersetzen jedenfalls grundsÃ¤tzlich keinen immateriellen Schaden, sondern sollen die UnterhaltsansprÃ¼che gegen den Verstorbenen ersetzen. FÃ¼r Waisenrenten hat das BSG dies bereits ausdrÃ¼cklich entschieden (vgl BSGE 59, 40 ff = SozR 3800 Â§ 1 Nr 5). Ob im Hinblick auf Â§ 76 Abs 1 Bundessozialhilfegesetz mÃ¶glicherweise etwas anderes gilt (vgl BSGE 59, 40 , 43 f = SozR 3800 Â§ 1 Nr 5), ist deshalb in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung.

Nach alledem konnte das angefochtene Urteil keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024